

Antrag Jörg Schachschneider, 31.3.2022.

**Ich beantrage, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der 7. Satzungsversammlung zu setzen:**

Ich beantrage, die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung (GOSV) in § 3 (Versammlungsrat) wie folgt zu ändern:

Der bisherige § 3 Absatz 2 GOSV

- (2) Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung (zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Versammlungsrates) sowie fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neuen Wahlperiode zu wählen sind. -

**soll wie folgt geändert werden:**

**(2-Entwurf) Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode zu wählen sind. Der Versammlungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Vorsitzende. Die Vorsitzende des Versammlungsrates informiert die Vorsitzende der Satzungsversammlung jeweils zeitnah über die Arbeit des Versammlungsrates. Die Vorsitzende der Satzungsversammlung hat das Recht, an allen Sitzungen des Versammlungsrates teilzunehmen.**

**Begründung:**

I.

1.) a) Es ist kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich, weshalb die Satzungsversammlung in der **ersten** Sitzung schon planmäßig keinen Versammlungsrat haben soll. Die jüngste, coronabedingte Situation war allerdings nur zufällig und hätte ja auch schon im November 2019 auftreten können. Mithin wird dieser

Änderungsantrag also unabhängig von der Corona-Situation gestellt.

b) Keine andere gesetzliche Einrichtung wählt seinen Vorstand, Präsidium oder wie hier ähnliche, mindestens faktische und vor allem wichtige Organe erst in einer zweiten Sitzung, sondern bei der Konstituierung. So wählen die Rechtsanwaltskammern ihre Präsidentinnen in der jeweils konstituierenden Vorstandssitzung, nicht erst in der zweiten. Und auch in der BRAK gibt es keinen Zeitraum ohne amtierenden Präsidenten oder ohne Präsidium. Mithin ist die Satzungsversammlung die einzige gesetzliche Einrichtung, die bisher ihr faktisches, einziges und sehr wichtiges Organ nicht in der konstituierenden Sitzung wählt. Im Gegensatz zu allen anderen gesetzlichen Einrichtungen ist die Satzungsversammlung damit stets einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr ohne ihr sehr wichtiges Organ.

2.) a) Da der Versammlungsrat gemäß § 3 (1) GOSV die Satzungsversammlung **und deren Versammlungsleitung** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und berät, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die gesetzliche Vorsitzende der Satzungsversammlung (Versammlungsleiterin) gleichzeitig auch geborenes Mitglied des Versammlungsrates sein soll. Die Versammlungsleiterin berät sich nach derzeitiger Rechtslage mit sich selbst.

b) Weshalb die Vorsitzende der Satzungsversammlung nicht nur geborenes Mitglied des Versammlungsrates sein soll, sondern auch noch die geborene Vorsitzende des Versammlungsrates, ist erst recht nicht ersichtlich und mit der Stellung der Satzungsversammlung und damit des von ihr gewählten Versammlungsrates nicht vereinbar. Der Gesetzgeber wollte gerade eine Selbständigkeit der Satzungsversammlung, vgl. Nöker in Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 191a BRAO, Rn. 6 und 1. Wenn dann obendrein auch noch nach einem neuen § 3 Absatz 5, Satz 1 des weiteren Antrags zur Änderung der Geschäftsordnung die Versammlungsleiterin weitere Kompetenzen im Versammlungsrat bekommen soll, dann verträgt sich auch das erst recht nicht mit der Stellung der Satzungsversammlung und seines wichtigen Versammlungsrates.

Ursprünglich waren diese neuen Kompetenzen für eine gewählte Vorsitzende des Versammlungsrates gedacht.

## II.

Der bisherige § 3 Absatz 4 GOSV

- (4) Die Einberufung obliegt der Versammlungsleitung. Der Versammlungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrates, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen. -

ist dann entsprechend an den geänderten Absatz 2 anzupassen, wobei der Satzteil „**unter Angabe des Gegenstandes in Textform**“ hinzugefügt werden soll:

**(4-Entwurf) Die Einberufung obliegt der Vorsitzenden des Versammlungsrates. Der Versammlungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrates, die Versammlungsleitern, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es unter Angabe des Gegenstandes in Textform verlangen.**

Jörg Schachschneider, Rechtsanwalt, RAK Berlin, 31.3.2022

### Materialien:

Der bisherige § 3 der GOSV lautet aktuell wie folgt:

### § 3

#### Versammlungsrat

(1) Die Satzungsversammlung bildet einen Versammlungsrat. Dieser unterstützt und berät die Satzungsversammlung und deren Versammlungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung (zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Versammlungsrates) sowie fünf weiteren

stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neuen Wahlperiode zu wählen sind.

(3) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann in Textform Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschlagen. Der Vorschlag muss spätestens am 14. Kalendertag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Vorschläge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Sitzung übersandt. Nach Versendung der Tagesordnung bei der Geschäftsstelle eingegangene Vorschläge werden spätestens am zehnten Kalendertag vor Beginn der Sitzung übersandt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich kurz der Satzungsversammlung vorzustellen. Bei der Wahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Gewählt sind diejenigen bis zu fünf Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(4) Die Einberufung obliegt der Versammlungsleitung. Der Versammlungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrates, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen.